

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Landkreises Chemnitzer Land  
(Abfallgebührensatzung)**

**Vom 02. November 2005**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 3 Abs. 1 und 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und der §§ 1, 2, 9 bis 16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) erlässt der Landkreis Chemnitzer Land folgende Satzung:

**§ 1  
Grundsatz**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen und zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes Gebühren.

**§ 1a  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallgruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterschieden. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Nach ihren Herkunftsbereichen werden unterschieden: Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG).
  1. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere
    - a) in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie
    - b) in anderen vergleichbaren Abfallorten, wie Studentenwohnheimen oder sonstigen Wohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden und die den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und die nach Menge gemeinsam mit diesen Abfällen aus privaten Haushaltungen beseitigt werden können und in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3 379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
    - a) gewerbliche und industrielle Abfälle,
    - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle sowie
    - c) Abfälle, die in Ausübung eines freien Berufes anfallen.

- (3) Zu den Abfällen nach Absatz 2 gehören getrennt gesammelte Fraktionen (20 01), Garten- und Parkabfälle (20 02) und andere Siedlungsabfälle (20 03) nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV - in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuordnung der Abfallarten erfolgt unter anderem unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Die Abfälle sind mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichnet.
1. Zu den getrennt gesammelten Fraktionen, die verwertet werden können, gehören insbesondere Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Metalle (20 01 40) - Schrott -, biologisch abbaubare Küchenabfälle (20 01 08), Bekleidung (20 01 10) und Textilien (20 01 11).
  2. Getrennt gesammelte Fraktionen, die beseitigt werden müssen, sind Kleinmengen von Stoffen, die im Allgemeinen nicht verwertet werden und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können.  
Das sind insbesondere Lösemittel (20 01 13), Säuren (20 01 14), Laugen (20 01 15), Fotochemikalien (20 01 17), Pestizide (20 01 19), Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (20 01 27), Holz, das gefährliche Stoffe enthält (20 01 37) und Batterien und Akkumulatoren (16 06).
  - 2.1 Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
  - 2.2 Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind
    - Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
    - Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und
    - Geräte, die unter die im § 2 Abs. 1 ElektroG vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung im Folgenden als ElektroG bezeichnet) aufgeführten Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt und die Geräte, die insbesondere im Anhang I des ElektroG aufgeführt sind.
  - 2.3 Vertreiber im Sinne dieser Satzung ist jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieser Satzung, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.
  - 2.4 Endnutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person eines privaten Haushaltes nach Nr. 2.3, die die Elektro- und Elektronikgeräte bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Abfalleigenschaft im Sinne der Nr. 2.2 (Altgeräte) nutzt.
  - 2.5 Private Haushalte im Sinne dieser Satzung sind private Haushaltungen im Sinne des KrW-/AbfG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
  3. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Küchenabfälle (20 01 08) und biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen (20 02 01); zu diesen gehören insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Wildkräuter, Wurzel- oder andere

Pflanzenteile, soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Alle nicht im Satz 1 genannten Abfälle sind keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere organische Stoffe, die bei der Kompostierung nicht oder nicht vollständig biologisch abgebaut werden, wie beispielsweise Textilien, Hochglanzpapiere, Kunststoffe, Leder- und Kunstlederzeugnisse, Materialverbunde und organische Stoffe, die die Qualität des Kompostes beeinflussen können, wie beispielsweise Inhalte von Staubsaugerbeuteln, Straßenkehricht, behandelte Hölzer, gespritzte Südfrüchte.

4. Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01) sind Abfälle, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind.
5. Sperrmüll (20 03 07) im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01), die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind.
- (4) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind (§ 41 Abs. 2 KrW-/AbfG). Überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die in der Anlage der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1 377) in der jeweils gültigen Fassung genannt worden sind.
- (5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG).
- (6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Abs. 6 KrW-/AbfG).
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach Wohnungseigentümergebiet (WEG), Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG). Die Verwertung umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (10) Der Einwohnergleichwert (EGW) gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist der Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Absatz 2 Nr. 2, den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a ermittelt aus dem

wöchentlichen Anfall von Abfällen. Ein voller Einwohnergleichwert entspricht dem wöchentlichen Volumen des in einem Einpersonenhaushalt durchschnittlich anfallenden Abfalls.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

Benutzer sind insbesondere

- die Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtige), deren Grundstücke an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen sind und auf deren Grundstücken Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a anfallen,
- die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Betreiber von Heimen und Einrichtungen im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Personen, die die Entsorgung von Sperrmüll bestellen (Besteller) sowie Personen, die das Einsammeln von Altgeräten aus privaten Haushalten bestellen (Besteller).

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen bestimmen sich jeweils nach einer Grundgebühr, einer Gebühr für Austausch oder Ersetzen eines Abfallbehälters, einer Gebühr für Austausch oder Ersetzung eines Barcodes, einer leistungsbezogenen Gebühr für die Entsorgung der Abfälle, die in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zur Entsorgung bereitgestellt werden, einer Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll und einer Gebühr für die Einsammlung der Altgeräte aus privaten Haushalten.

1. Die Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a für ein Kalenderjahr bestimmt sich nach der Anzahl der Personen, die auf einem Grundstück, welches an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen ist, gemäß dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bei der zuständigen Meldebehörde angemeldet sind oder es in einer anderen Art und Weise mindestens einen Monat nutzen.  
Ändert sich innerhalb eines Kalenderjahres eines der in Satz 1 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder wechseln die Gebührensschuldner oder wird das jeweilige Grundstück erstmals an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen, so wird die Grundgebühr für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 besteht, mit 1/12 der Grundgebühr berechnet.
- 1 a. Die Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b für ein Kalenderjahr und die Grundgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen für ein Kalenderjahr bestimmen sich jeweils, soweit die vorgenannten Abfälle auf einem Grundstück anfallen, welches an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen ist, nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte nach Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Ändert sich innerhalb eines Kalenderjahres eines der in Satz 1 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder wechseln die Gebührenschuldner oder wird das jeweilige Grundstück erstmals an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen oder unterliegen die Heime und Einrichtungen im Sinne des § 1a Nr. 1 Buchst. b oder die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen erstmals dem Benutzungszwang, so wird die Grundgebühr für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 besteht, mit 1/12 der Grundgebühr berechnet.

2. Die leistungsbezogene Gebühr für die Entsorgung der Abfälle, die in Abfallbehältern zur Entsorgung bereitgestellt werden, bestimmt sich bei Verwendung von Abfallbehältern der Volumina 60 l, 120 l und 240 l nach dem Fassungsvermögen (Volumen) der Abfallbehälter und nach der Anzahl der Entleerungen dieser Abfallbehälter. Bei der Verwendung eines 1,1 m<sup>3</sup>- Abfallgroßbehälters bis zu einer Nettomasse von 200 kg bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Entleerungen und bei einer Nettomasse über 200 kg nach der Anzahl der Entleerungen und der jeweiligen Nettomasse über 200 kg.
3. Im Fall der Entsorgung von Sperrmüll bestimmt sich die Gebühr nach dessen Masse. Im Falle von erfolglosen Abfuhr bestimmt sich die Gebühr nach deren Anzahl. Eine erfolglose Abfuhr liegt dann vor, wenn bei Gründen, die der Besteller im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 zu vertreten hat, der Besteller nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem bestätigten Abholtermin die Abfuhr beim Entsorger storniert hat.
4. Im Fall des Einsammelns von Altgeräten aus privaten Haushalten bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfuhr. Die Nr. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die Gebühr für die Bereitstellung von Abfallbehältern, die vom Landkreis oder von einem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Anschlusspflichtigen über die Grundausrüstung hinaus für einen Monat oder länger bereitgestellt werden, bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen (Volumen) der Abfallbehälter und deren Anzahl sowie nach der Anzahl der Monate.
6. Die Gebühr für die Bereitstellung für auf Antrag des Anschlusspflichtigen auszutauschende bzw. zu ersetzende Abfallbehälter bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen (Volumen) der Abfallbehälter und deren Anzahl.
7. Die Gebühr für die Barcode, die im Zusammenhang mit den nach Nr. 6 auszutauschenden oder zu ersetzenden Abfallbehältern auszutauschen oder zu ersetzen sind oder durch Beschädigung der Barcode zu ersetzen sind, bestimmt sich nach deren Anzahl.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Nr. 1 beträgt jeweils pro Kalenderjahr bei einer Abholhäufigkeit von
- |    |                             |         |
|----|-----------------------------|---------|
| a) | zwei Wochen für jede Person | 20,40 € |
| b) | eine Woche für jede Person  | 30,60 € |

Bei Änderungen nach § 3 Nr. 1 Satz 2 beträgt die Grundgebühr für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 besteht, jeweils 1/12 der in Satz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (1a) Die Grundgebühren nach § 3 Nr. 1a betragen jeweils pro Kalenderjahr bei einer Abholhäufigkeit von

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | zwei Wochen für jeden Einwohnergleichwert | 20,40 € |
| b) | eine Woche für jeden Einwohnergleichwert  | 30,60 € |

Bei Änderungen nach § 3 Nr. 1a Satz 3 beträgt die Grundgebühr für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 besteht, jeweils 1/12 der in Satz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| (2) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 2 beträgt für die Entsorgung gemischten Siedlungsabfall pro Entleerung eines   |                   |
|     | 1. 60 l-Abfallbehälters der Farbe grau   | 2,25 €            |
|     | 2. 120 l-Abfallbehälters der Farbe grau  | 4,50 €            |
|     | 3. 240 l-Abfallbehälters der Farbe grau  | 9,00 €            |
|     | 4. 1,1 m <sup>3</sup> -Abfallgroßbehälters der Farbe grau oder blau-lila für jede Leerung bis 200 kg Nettomasse und darüber hinaus für jeweils angefangene 10 kg Nettomasse            | 27,70 €<br>1,39 € |
| (3) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 2 beträgt für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen pro Entleerung eines   |                   |
|     | 1. 60 l-Abfallbehälters der Farbe braun  | 3,00 €            |
|     | 2. 120 l-Abfallbehälters der Farbe braun   | 4,00 €            |
| (4) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 3 beträgt für die Entsorgung von Sperrmüll   |                   |
|     | 1. von jeweils angefangenen 10 kg  | 1,15 €            |
|     | 2. für eine erfolglose Abfuhr  | 10,50 €           |
| (5) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 4 beträgt für das Einsammeln von Altgeräten aus privaten Haushalten pro Abfuhr   | 12,50 €           |
|     | für die erfolglose Abfuhr  | 10,50 €           |
| (6) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 5 beträgt pro Monat für einen  |                   |
|     | 1. 60 l-Abfallbehälter der Farbe grau/braun für den ersten Monat   | 11,80 €           |
|     | und jeden weiteren Monat   | 2,00 €            |
|     | 2. 120 l-Abfallbehälter der Farbe grau/braun für den ersten Monat  | 12,00 €           |
|     | und jeden weiteren Monat   | 2,30 €            |
|     | 3. 240 l-Abfallbehälter der Farbe grau für den ersten Monat  | 13,30 €           |
|     | und für jeden weiteren Monat   | 3,60 €            |
|     | 4. 1,1 m <sup>3</sup> -Abfallgroßbehälter der Farbe grau oder blau-lila  | 61,40 €           |
|     | und jeden weiteren Monat   | 19,20 €           |
| (7) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 6 beträgt  |                   |
|     | 1. je Veränderung der vorhandenen Anzahl oder des Behältertyps je Grundstück für jeden aufzustellenden bzw. zu ersetzenden zugelassenen Abfallbehälter der Volumina 60 l, 120 l, 240 l | 8,20 €            |
|     | 2. je Veränderung eines vorhandenen bzw. zu ersetzenden zugelassenen 1,1 m <sup>3</sup> -Abfallgroßbehälters   | 41,00 €           |
| (8) | Die Gebühr nach § 3 Nr. 7 beträgt je Barcode   | 1,50 €            |

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Grundgebühr nach § 3 Nrn. 1 und 1a jeweils am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt das jeweilige anschlusspflichtige Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises angeschlossen ist. Erfolgt dieser Anschluss erst innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres, so entstehen die Gebühren nach Satz 1 jeweils erstmals mit Beginn des auf den Anschluss nach Satz 1 folgenden Kalendermonats. Ändert sich innerhalb eines Kalenderjahres eines der in § 3 Nr. 1 Satz 1 oder in § 3 Nr.1a Satz 1 für einen Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder wechselt der Gebührenschuldner, so ändert sich die jeweilige Grundgebühr erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des sich ändernden Gebührentatbestandes folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss des jeweiligen Grundstücks endet und beim Wechsel des Gebührenschuldners mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wechsel erfolgte.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei der Gebühr nach § 3 Nr. 2 mit der Entleerung der Abfallbehälter.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei den Gebühren nach § 3 Nrn. 3 und 4 mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebührenschuld entsteht bei einer Gebühr nach § 3 Nr. 3 Satz 2 und 3 und nach § 3 Nr. 4 Satz 2 mit der erfolglosen Abfuhr.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht bei den Gebühren nach § 3 Nrn. 5 bis 7 mit der Ausführung der Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 7 Ermäßigung und Erlass der Abfallgebühr**

- (1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Grundgebühr für die Abfallentsorgung ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können auf Antrag des Gebührenschuldners bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden. Bei der Antragstellung wird ein Nachweis der Gründe vom Antragsteller verlangt. Die Höhe und der Zeitraum des Erlasses der Grundgebühr werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr für die Bereitstellung von Abfallbehältern, die über die Grundgebühr hinaus bereitgestellt werden, ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Bei der Antragstellung wird ein Nachweis der Gründe vom Antragsteller verlangt. Die Höhe und der Zeitraum des Erlasses werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die

Gebührenberechnung oder die Ermäßigung und Erlass von Gebühren wesentlich sind, ändern. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche für die Gebührenerhebung wesentlich sind.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 8 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Andere strafrechtliche Vorschriften und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

## **§ 10 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren, die ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstehen.

## **§ 11 Übergangsregelung**

Für die Entsorgung der elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte nach § 1a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Chemnitzer Land vom 24. September 2003 werden Gebühren bis zum 24. März 2006 nach den dazu in der vorgenannten Satzung enthaltenen Regelungen erhoben.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

§ 2 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich, § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3, soweit davon die im § 11 genannten Abfälle betroffen sind, treten am 24. März 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 24. September 2003 außer Kraft.

Glauchau, den  
Landkreis Chemnitzer Land

Dr. C. Scheurer  
Landrat

### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1: Tabelle Einwohnergleichwerte

### **Anlage 1**

zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Chemnitzer Land in der Fassung vom 02. November 2005

Die Einwohnergleichwerte für den jeweiligen Einzelfall werden berechnet aus dem Produkt der in dieser Anlage genannten Bezugsgröße und dem zur Bezugsgröße jeweils angegebenen Einwohnergleichwert. Ergeben sich in der Berechnung keine vollen Einwohnergleichwerte, so wird ab 0,5 auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet und in allen anderen Fällen auf den vollen Einwohnergleichwert abgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Anlage sind alle, die überwiegend in einem Betrieb/Einrichtung usw. Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Bezugsgröße</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1	Industrie und Handwerk, öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, hauptamtliche Geschäftsstellen von Vereinen (auch gemeinnützige), Partebüros, Kirchenverwaltungen	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,25
2	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	2
2	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	0,5
4	Schulen, Horte, Kindergärten, Kinderkrippen	für 1 bis 20 Personen (Schüler/Kind/Lehrer/Angestellte) für jede weitere Person	1 0,05

5	Krankenhäuser	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,25
6	Kinder-, Pflege-, Altersheime und Einrichtungen des be- treuten Wohnens	für den 1 bis 4 Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten und für das 1. bis 5. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25 1 0,20
7	Beherbergungsbetriebe	für das 1. bis 4. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25
8	Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	für jeden Beschäftigten	4
9	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	für jeden Beschäftigten	2
10	Wohnheime	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten und für das 1. bis 10. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25 1 0,10
11	saisonale und ganz- tätige Freizeiteinrichtungen (mit nachgeordneten Ein- richtungen der Verwaltung), Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	für den 1. bis 2. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,5
12	für alle nicht in Nr. 1 bis 11 aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	für den 1. bis 3. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,3